



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

Zusammenarbeit ALV-Sozialhilfe

Rahmenkonzept

IIZ Tagung 2011, 24./25. November 2011, Luzern



Inhalt

1. Ausgangslage
2. Zielsetzungen
3. Grundvoraussetzungen und Kooperationsmodelle
4. Umsetzung, weiteres Vorgehen



Ausgangslage

Unterschiedliche Systeme...

ALV: Versicherung des Erwerbsausfalls bei
Arbeitslosigkeit

SH: Sicherung des Existenzminimums nach Bedürftigkeit

... aber ein gemeinsames Ziel

Eine verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt

- Stärkt die Unabhängigkeit der betroffenen Personen,
- Begünstigt deren Entwicklung
- Reduziert die Kosten des Systems der sozialen
Sicherung



Empfehlungen KEK

1	Leistungsaustausch RAV / Sozialdienst
2	Job-Coach
3	Koordination AMM
4	Einheitliche zielgruppenspezifische Strategien von ALV und Sozialhilfe
5	Flexibel reagierender, durchlässiger zweiter Arbeitsmarkt
6	Harmonisierung Zuständigkeitsgebiete RAV / Regionale Sozialdienste
7	Kantonale Regelung der Schnittstelle Sozialhilfe – ALV
8	Wirkungsindikatoren
9	Bildungsguthaben
10	Projektentwicklung „One Window“ in den Kantonen
11	Bundesgesetz Arbeitsmarktintegration



Vorstudie SECO – Handlungsbedarf

Übergänge von der ALV zur Sozialhilfe sind relativ zahlreich (siehe Fluder et al. 2009)

Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen stellt keine Sackgasse dar:

- Ablösungen von der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt finden statt
- Hoher Stellenwert der arbeitsmarktlichen Integration von Sozialhilfebezügern seit der Revision der SKOS-Richtlinien

Bedeutender Anteil von anspruchsberechtigten ALV-Bezügern mit erhöhtem LZA- und Aussteuerungsrisiko

- Bedarf nach präventiven Massnahmen, sozialer Beratung und einer längerfristigen, koordinierten Integrationsstrategie

✓ **Handlungsbedarf und Potential sind gegeben**



Zielsetzungen

Reduktion Langzeitarbeitslosigkeit:

- Rasche und nachhaltige Integration von allen arbeitsmarktfähigen Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt

Komparative Vorteile nutzen / Konzentration auf Kernkompetenzen:

- RAV für Arbeitsmarktberatung, Sozialhilfe für Sozialberatung

Wirkungsorientierte Steuerung anpassen:

- Anstrengungen der RAV für Nichtleistungs- bzw. Sozialhilfebezüger transparent machen und belohnen (Reputation)



Vorstudien – Grundsatzentscheide

Ausschlüsse von drei Empfehlungen aufgrund eingegangener Bewertungen durch Experten

- Bildungsguthaben (systemfremd, nicht wirksam)
- One Window (schwierig eingeschätzte Machbarkeit)
- Bundesgesetz Arbeitsmarktintegration (ausser Reichweite)

Abklärungen zu Wirkungsindikatoren (SECO- bzw. ALV-intern)

Kooperationsprojekte durchführen und evaluieren

- Leistungsaustausch
- Einheitliche zielgruppenspezifische Strategien
 - Instrumente: Koordination AMM, Zweiter AM, Job-Coach
- Harmonisierte Zuständigkeitsgebiete, kantonale Regelung der Schnittstelle RAV-Sozialhilfe (nicht zwingend, kantonale Kompetenz)



Grundvoraussetzung 1: Einheitliche Definition Arbeitsmarktfähigkeit

Arbeitsmarktfähigkeit	
Beschaffenheit des Arbeitsangebots (individuelle, persönliche Voraussetzungen des STES)	
Vermittlungsfähigkeit: (1) Vermittlungsbereitschaft (2) Arbeitsfähigkeit (3) Arbeitsberechtigung	Persönliche Merkmale und Eigenschaften der STES, die einen Einfluss auf deren Wiedereingliederungschancen haben: -harte Faktoren -weiche Faktoren
Anforderungen und Beschaffenheit der Arbeitsnachfrage (Arbeitsmarktlage)	

Vermittlungsfähige Stellensuchende sind nicht per se arbeitsmarktfähig – arbeitsmarktfähige Stellensuchende sind immer auch vermittlungsfähig!



Kooperationsmodell ALV-Sozialhilfe

- **Arbeitsmarktfähige** Stellensuchende
→ *Vermittlung durch RAV*
- **Vermittlungsfähige, nicht arbeitsmarktfähige** Stellensuchende
→ *Arbeitsmarktliche Beratung, Qualifizierung und Vermittlung durch RAV, ggf. Sozialberatung durch Sozialhilfe*
- **Nicht vermittlungsfähige** Stellensuchende (gemäss AVIG):
→ *Sozialberatung durch Sozialhilfe*



Grundvoraussetzung 2: Verursachergerechte Finanzierung

Arbeitsvermittlung durch RAV

Unentgeltliche Vermittlungspflicht gemäss Art. 27 AVG; durch VKE abgegolten (VKE entschädigt STES und nicht nur Taggeldbeziehende)

- entschädigt durchschnittlichen Beratungs- und Vermittlungsaufwand
- entschädigt nicht erhöhten Beratungs- und Vermittlungsaufwand. Dies muss gemäss Verursacherprinzip die Sozialhilfe finanzieren.

Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV für Sozialhilfebeziehende

Grundsätzlich gemäss Verursacherprinzip, d.h. finanziert durch die Sozialhilfe. In Ausnahmefällen kann Art. 59d AVIG angewendet werden.

Sozialberatung durch Sozialdienst

Die Sozialberatung ist gemäss dem staatlichen Auftrag unentgeltlich. Bei Bedarf an einer persönlichen Massnahme der Sozialhilfe kann diese via Art. 17 Abs. 5 AVIG finanziert werden.



Grundvoraussetzung 3: Wirkungsindikator für Nichtleistungsbezüger

Ein Hindernis für Betreuung von nicht ALV-Leistungsbezüger (NLB) ist, dass die Wirkungsmessung der RAV diese Klienten nicht berücksichtigt. Ein Vergleich der Beratungsintensität ALV-Leistungsbezüger (LB) vs. NLB in den Kanton zeigt folgende Ergebnisse:

- 53% aller Ausgesteuerten bleiben nach Aussteuerung im RAV angemeldet.
- LB werden ungefähr doppelt so intensiv betreut wie NLB, kantonale Unterschiede sind relativ gross
- Mit NLB werden um 43% weniger Beratungsgespräche durchgeführt als mit Leistungsbezügern.
- NLB werden unterdurchschnittlich oft auf offene Stellen zugewiesen.



Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren

Ziel	Indikator	Gewicht
Rasche Wiedereingliederung	Durchschnittliche Anzahl Bezugstage der abgemeldeten Leistungsbezüger	50%
Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden	Anteil der langzeitarbeitslosen Leistungsbezüger (> 1 Jahr)	20%
Aussteuerungen vermeiden	Anteil der ausgesteuerten Leistungsbezüger (400 bzw. 520 Tage)	20%
Wiederanmeldungen vermeiden	Anteil der wiederangemeldeten Leistungsbezüger innert 4 Monaten	10%



Rahmenvereinbarung Leistungstausch

Rahmenvereinbarung für

- klare Ansprechpartner und Verbindlichkeit
- Schnittstellendefinition / Reduktion der Reibungsverluste
- koordiniertes Vorgehen bei der arbeitsmarktlichen Eingliederung

Kernelemente der Rahmenvereinbarung

- Zielgruppen und Integrationsziele
- Gestaltung der Prozesse und Schnittstellen
- Finanzierungsregelung
- Pflichten und Rechte der Institutionen
- Datenaustausch / Datenschutz
- Controlling / Evaluation



Umsetzung – weiteres Vorgehen

Interdisziplinäre Arbeitsgruppen (SECO, kantonale Vollzugsstellen und Vertreter Sozialhilfe) für die praxistaugliche Ausformulierung

- der Zielgruppendefinition
- des Finanzierungsmodells
- der Mustervereinbarung Leistungsaustausch

Evaluation bereits bestehender kantonaler Kooperationsvorhaben durch das SECO

Begleitung und Evaluation neuer kantonaler Kooperationsvorhaben durch das SECO



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT